



Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen im Kanton St.Gallen

gültig ab 1. Dezember 2018

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Integrationsagenda Schweiz	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Qualitätssicherung und Aufsicht	5
2	Refinanzierungsmodell	5
2.1	Berechnung der Beitragsmaxima	6
2.2	Refinanzierte Massnahmen	6
2.2.1	Professionelle Deutschkurse	6
2.2.2	Ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	6
2.2.3	Arbeitsintegrationsmassnahmen	7
2.2.4	Massnahmen mit Kostengutsprachen (ausserhalb Katalog)	7
2.2.5	Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen	7
2.2.6	Soziale Integration	7
2.2.7	Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen	8
2.3	Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen	9

1 Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) verlassen die Schweiz in der Regel nicht mehr. Sie haben daher ein hohes persönliches Interesse an einer nachhaltigen Integration. Für den Kanton und die Gemeinden wiederum ist die erfolgreiche Integration dieser Personengruppe von grossem gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichem Interesse. Gelingt eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, werden die Gemeinden von Sozialhilfekosten entlastet, die nach Ablauf der Bundesfinanzierung auf sie zukommen würden. Die erfolgreiche Integration von FL/VA in den Arbeitsmarkt ist zudem ein Schlüsselfaktor im Gesamtintegrationsprozess und somit wichtig für das friedliche Zusammenleben.

Der Kanton bzw. das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) im Amt für Soziales (AfSO) fördert zusammen mit den Gemeinden die soziale Integration und die Integration von FL/VA in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu wird die vom Bund an den Kanton St.Gallen ausbezahlte Integrationspauschale (IP) zweckgerichtet, wirkungsvoll und effizient eingesetzt und ausgeschöpft. Die Gelder werden bedarfsgerecht entsprechend einer individuellen Potenzialbeurteilung von FL/VA für spezifische und qualitativ gute Integrationsmassnahmen verwendet, um so die Erwerbsquote dieser Zielgruppe nachhaltig zu erhöhen und die Sprachkompetenzen zu fördern.

Das vorliegende Konzept bietet im Bereich der Verwendung der Integrationspauschale eine hohe Planungssicherheit für Gemeinden und Kanton, eine bedarfsgerechte Förderung der Zielgruppe und einen grossen Handlungsspielraum für die Gemeinden bzw. Sozialämter in der Fallführung, bei gleichzeitig vertretbarem administrativen Aufwand für den Nachweis der Mittelverwendung.

1.2 Integrationsagenda Schweiz

Am 23. März und am 25. April 2018 haben Bund und Kantone die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen. Damit einher geht die Erhöhung der IP ab Mai 2019 von bisher einmalig 6'000 Franken pro FL/VA auf künftig einmalig 18'000 Franken pro FL/VA. Diese Erhöhung ist an die Erreichung integrationspolitischer Ziele sowie die Umsetzung eines Soll-Integrationsprozesses geknüpft. Das SEM richtet den Kantonen eine erhöhte IP nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zwischen Kanton und Bund aus¹. Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Für die Umsetzung der IAS gibt es verschiedene administrative, finanzielle und inhaltlichen Vorgaben des Bundes.

¹ Die Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.205 (VIntA) bleibt vorbehalten.

Folgende fünf übergeordnete Ziele werden im Rahmen der IAS verfolgt:

- FL/VA erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens A1).
- 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller FL/VA im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen FL/VA nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 55 Absatz 2 AuG² in Verbindung mit Artikel 87 AuG und Artikel 88 und 89 AsylG haben die Kantone einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausrichtung einer einmaligen Integrationspauschale durch den Bund. Weiter dient gemäss Art. 18, Abs. 1 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.205 (VIntA) die Integrationspauschale (IP) der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache. Im Mittelpunkt steht, gestützt auf eine individuelle Potenzialbeurteilung, die nachhaltige berufliche Integration durch qualifizierende Massnahmen.

Die Höhe der Integrationspauschale wird vom Bund festgesetzt. Sie ist nicht personenbezogen, sondern stellt einen Beitrag des Bundes an die Kantone für die Integrationsförderung der folgenden Personengruppen dar: Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltbewilligung, staatenlose Personen und vorläufig aufgenommene staatenlose Personen. Die Integrationspauschale wird gestützt auf die im Datensystem des SEM (ZEMIS³) eingetragenen Entscheide über die Asylgewährung, über die vorläufige Aufnahme, über die Staatenlosigkeit oder den Aufenthalt infolge Schutzbedürftigkeit ausgerichtet.⁴

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) richtet die Pauschale für den Kanton St.Gallen an das Departement des Innern (DI)/AfSO aus. Es hat dafür zu sorgen, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden und dass die daraus finanzierten Massnahmen den Qualitätsanforderungen genügen. Erfüllt der Kanton diese Forderungen nicht, so fordert der Bund die Gelder zurück.⁵

² Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. August 2018 das zweite Paket mit entsprechenden Anpassungen der Verordnungen zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, bislang Ausländergesetz AuG) genehmigt und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 beschlossen.

³ Zentrales Migrationsinformationssystem des Bundes

⁴ Weisung Bund IV. Integration, Punkt 3.2 (Stand 01.01.2015)

www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/integration/weisungen-integration-d.pdf

⁵ Art. 19 Abs. 1 [Erläuternder Bericht zur Änderung der Asylverordnung 2](#) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

1.4 Qualitätssicherung und Aufsicht

Der Kanton muss dem Bund über den Einsatz der Mittel mit Blick auf die formulierten Wirkungsziele berichten und Rechenschaft über die zweckgerichtete Verwendung der Gelder ablegen. Damit die Rechenschaftspflicht des Kantons gegenüber dem Bund erfüllt werden kann, sichert das KIG die Qualität der Massnahmen, die durch die Integrationspauschale refinanziert werden. Entsprechende Unterlagen finden sich auf der Webseite des Kantons auf www.fluechtlingsintegration.sg.ch.

2 Refinanzierungsmodell

Der Bund richtet den Kantonen die IP gestützt auf der effektiven Zahl der Bleibe-Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich aus. Ausgehend vom Total der jährlichen IP-Zahlungen und der in den letzten 24 Monaten in einer Gemeinde anwesenden FL/VA (gemäss Finasi-Liste, vgl. 2.1) errechnet das KIG ein gemeindespezifisches Beitragsmaximum (Maximalbetrag für die Refinanzierung je Jahr und Gemeinde, vgl. Kapitel 2.1). Anteile für die Abgeltung von Integrationsleistungen in Kollektivunterkünften können dann ausbezahlt werden, wenn eine gültige Regelung bzw. Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden vorliegt.

Bei Durchführung von Integrationsmassnahmen bezahlt die Gemeinde vorerst die Rechnung. Wie hoch die finanzielle Investition je FL/VA konkret ist und wie lange eine Massnahme dauert, entscheidet die fallführende Stelle. Die für die Zielgruppe eingeleiteten und vom Kanton geprüften Massnahmen können mit dem KIG jährlich bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum abgerechnet werden, unabhängig von der Refinanzierungsfrist des Bundes und der je Person in Anspruch genommenen Dauer der Massnahmen oder Anzahl Deutschlektionen und Deutschniveau.

Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen mit dem KIG erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate. Die Rechnungsperiode umfasst somit die Zeit vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Abrechnungsmodalitäten werden im Kapitel 2.3 beschrieben.

Sollten die Zahlungen des Bundes höher oder tiefer ausfallen als angenommen, werden die gemeindespezifischen Beitragsmaxima im Folgejahr um diese Mittel erhöht bzw. gesenkt. Die IP soll vollumfänglich für die Integration von FL/VA eingesetzt werden können. Sämtliche Mittel aus nicht ausgeschöpften Beitragsmaxima werden zusammengefasst und fliessen im Folgejahr in die Berechnung der Beitragsmaxima ein.

2.1 Berechnung der Beitragsmaxima

Das Beitragsmaximum je Rechnungsjahr wird gemäss den konkreten IP-Zahlungen des Bundes bestimmt und um die jeweils im Vorjahr nicht verwendete IP-Gelder erhöht.⁶

- Der Berechnungsschlüssel für das Beitragsmaximum je Gemeinde wird jährlich neu ermittelt und den Sozialämtern jeweils am 31. Januar des Rechnungsjahrs kommuniziert.
- Das KIG ermittelt den Berechnungsschlüssel anhand der Finasi-Liste.⁷
- Massgebend ist der Durchschnitt der in den letzten 24 Monaten in der Gemeinde anwesenden FL/VA.⁸ Eingerechnet werden anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthaltsdauer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahre Aufenthaltsdauer seit Einreise in die Schweiz.⁹ FL/VA in Kollektivunterkünften werden nicht der jeweiligen Gemeinde zugerechnet.

2.2 Refinanzierte Massnahmen

Refinanziert werden je Gemeinde bis zum jeweiligen gemeindespezifischen Beitragsmaximum:

2.2.1 Professionelle Deutschkurse

Voraussetzung für die Refinanzierung von Kosten für Deutschunterricht ist, dass die Organisation (Deutschschule) vom Kanton akkreditiert worden ist und somit die Kriterien gemäss «[Qualitätsrichtlinien und Aufsichtskonzept für die Sprachförderung im Kanton St.Gallen](#)» erfüllen. Die aktuelle [Liste](#) mit den akkreditierten Schulen ist auf www.deutschkurse.sg.ch einsehbar. Deutschkurse sämtlicher Niveaustufen können refinanziert werden. Die Anzahl der pro Person refinanzierten Lektionen ist nicht beschränkt.

2.2.2 Ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen

Voraussetzung für die Rückerstattung von Kosten für ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen ist die positive Prüfung des Angebots durch den Kanton. Der Maximalbetrag je erwachsene Person beträgt jährlich Fr. 400.–, jener für Kinder jährlich Fr. 500.–. [Gesuche für Erwachsenenangebote](#) und [Gesuche für Kinderförderangebote](#) können von den Gemeinden bis zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

⁶ Der Bund zahlt die IP jeweils am 1. Januar und am 1. Juli ans AfSO, basierend auf den effektiven Bleibeentscheiden per 30. November bzw. 31. Mai.

⁷ Financement asile; Die Finasi-Listen werden aus dem ZEMIS generiert.

⁸ In begründeten Einzelfällen kann das KIG einen kürzeren Zeitraum berücksichtigen, z.B. im Falle einer Schliessung eines kantonalen Zentrums.

⁹ Der Status Schutzbedürftige wird in der Praxis nicht angewendet. Staatenlose werden wie folgt berücksichtigt: Gemäss Finasi-Codes werden FL und Staatenlose unter Code 11 und Staatenlose im separaten Code 31 erfasst; für vorläufig aufgenommene Staatenlose gilt Code 17 und 33. Schutzbedürftige und Staatenlose werden für das jährliche Beitragsmaximum berücksichtigt, in der Regel weisen aber keine Personen aus der Finasi-Liste diesen Code aus.

2.2.3 Arbeitsintegrationsmassnahmen

Voraussetzung für die Rückerstattung von Kosten für Arbeitsintegrationsmassnahmen ist, dass die Massnahme im [Katalog](#) «Massnahmen zur Arbeitsintegration» gelistet ist. Die Massnahmen pro Person sind nicht beschränkt.

2.2.4 Massnahmen mit Kostengutsprachen (ausserhalb Katalog)

Damit Massnahmen, die nicht im Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration» aufgelistet sind, dem Kanton in Rechnung gestellt werden können, muss von der fallführenden Stelle wenigstens vier Wochen vor Antritt der Massnahme ein Kostengutsprachege such beim KIG eingereicht werden. Es wird unterschieden, ob die Massnahme von Organisationen oder Privatpersonen durchgeführt wird.

A. Organisationen:

Die Anforderungen an ein [Gesuch](#) sind in den «[Kriterien für die Bewilligung von Massnahmen ausserhalb des Katalogs](#)» aufgeführt.

B. Privatpersonen:

Die Anforderungen an ein [Gesuch](#) sind in den «[Kriterien für die Bewilligung von Massnahmen ausserhalb des Katalogs durch Privatpersonen](#)» aufgeführt.

2.2.5 Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen

Im Sinn der Erhöhung der Chancengleichheit und zwecks Förderung der Berufstätigkeit werden familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppenbesuche refinanziert. Es sind dies im Speziellen [Kindertagesstätten](#), Horte und [Spielgruppen](#) im Kanton St.Gallen.

2.2.6 Soziale Integration

Für eine erfolgreiche soziale Integration können jährlich die effektiven von den Gemeinden vorfinanzierten Kosten für Mitgliedschaften in Vereinen oder für musische Tätigkeiten refinanziert werden.

Sämtliche Spesen wie z.B. Reise- und Verpflegungsspesen, Arbeitskleider, Kosten für spezielle Ausrüstungen, schulische Hilfsmittel usw. können nicht über die IP refinanziert werden¹⁰.

¹⁰ Gemäss [erläuterndem Bericht zur Änderung der Asylverordnung 2](#) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Art. 19 Abs. 3 darf die IP ausschliesslich für Integrationsmassnahmen verwendet werden.

2.2.7 Zusammenfassende Tabelle aller Massnahmen

Bereich	IAS-Ziele	Kriterien	Betrag (begrenzt durch Beitragsmaximum)
Professionelle Deutschkurse	3 Jahre nach Einreise mind. A1	Auswahl aus der Liste der akkreditierten Sprachschulen	Unlimitiert
Ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	3 Jahre nach Einreise mind. A1 80% der Kinder können sich bei Schuleintritt verständigen	Positive Beurteilung des Gesuchs ergänzende sprachfördernde Integrationsmassnahmen	Erwachsene: max. Fr. 400.–/Jahr Kinder: max. Fr. 500.–/Jahr
Arbeitsintegrationsmassnahmen	7 Jahre nach Einreise sind ½ aller Erwachsenen nachhaltig im 1. AM integriert	Auswahl aus Katalog „Massnahmen zur Arbeitsintegration“	Unlimitiert
Massnahmen mit Kostengutsprachen	7 Jahre nach Einreise sind ½ aller Erwachsenen nachhaltig im 1. AM integriert	Bewilligtes Gesuch für Massnahmen ausserhalb des Katalogs (siehe Kriterien für Organisation oder Privatpersonen)	Entsprechend der individuellen Kostengutsprache
Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen	80% der Kinder können sich bei Schuleintritt verständigen	Professionelles Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen	Unlimitiert
Soziale Integration	7 Jahre nach Einreise sind FL/VA vertraut mit den Schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung	Die Teilnahme oder Mitgliedschaft fördert die soziale Integration	Unlimitiert

2.3 Abrechnungsmodalitäten und Kennzahlen

- Die Gemeinden reichen die Abrechnung mit Kennzahlen und den Fragebogen zur Zielerreichung einmal pro Jahr per 10. Dezember dem KIG ein und erhalten eine jährliche Beitragszahlung des Kantons bis zum gemeindespezifischen Beitragsmaximum.
- Die Verrechnung der eingeleiteten Massnahmen erfolgt jährlich per 30. November rückwirkend für die letzten zwölf Monate, also jeweils vom 1. Dezember bis 30. November. Massgebend ist das Rechnungsdatum.
- Die Abrechnung und die Kennzahlen werden auf dem zur Verfügung gestellten Formular elektronisch bei info.kig@sg.ch eingereicht.
- Die Gemeinden bestätigen die Richtigkeit der Angaben und dass die IP-Gelder für die Zielgruppe gemäss Bundesrecht verwendet wurden.
- Der Kanton ist berechtigt, zu Kontrollzwecken bei den Gemeinden (SoA) Rechnungskopien der bezahlten Massnahmen einzusehen.

Departement des Innern



Martin Klöti
Departementsvorsteher